

Polizeizeugen

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

gestatten Sie mir zunächst eine kurze Vorbemerkung. Vor zweieinhalb Wochen habe ich an dem ersten »Strafkammertag« in Hannover zusammen mit rund 70 Strafkammervorsitzenden und einer Handvoll Senatspräsidenten sowie einigen Spitzen der deutschen Justiz teilgenommen. Im Rahmen der dortigen Diskussionen über die Vorschläge der vom BMJV eingesetzten »Expertenkommission« wurde u.a. auch erörtert, wie man als Gericht der sog. Konfliktverteidigung besser begegnen kann; ich erwarte hier bei Ihnen ein interessantes Kontrastprogramm zu der Veranstaltung in Hannover.

Als Rechtsanwalt Stefan Conen mich im Herbst 2015 fragte, ob ich bereit sei, auf Ihrer Veranstaltung einen Vortrag zum Thema Polizeizeugen zu halten, war ich mir diesbezüglich einer besonderen Problematik nicht bewusst. Ich habe im Laufe von inzwischen 25 Jahren Vorsitzendentätigkeit hunderte von Polizeizeugen vernommen, Kripo-Leute und Uniformierte, gute und schlechte, vorbereitete und nicht vorbereitete, bockige und gelassene – ähnlich wie auch sonst bei Zeugen. Eine besondere Problematik habe ich insoweit nicht gesehen. Nachdem ich Herrn Conen nach kurzer Bedenkzeit zugesagt hatte, habe ich bei näherer Beschäftigung mit dem Thema aber doch einige Besonderheiten »entdeckt«, die sich allerdings aus tatrichterlicher Sicht doch etwas anders darstellen, als in der Beschreibung der Arbeitsgruppe 3 aus Verteidigersicht.

Zur Lösung eines Problems oder auch nur zur Beantwortung der Frage, ob es überhaupt ein Problem gibt, ist der Blick ins Gesetz – hier vornehmlich die StPO – oft hilfreich, wie schon der Repetitor bei unserer Ausbildung gesagt hat. Insoweit relevante Regelungen finden sich im 1. Buch (Allgemeine Vorschriften), 6. Abschnitt (Zeugen), in den §§ 48 - 71.

In § 54 II ist die Verschwiegenheitspflicht für öffentlich Bedienstete – also auch Polizeibeamte – geregelt; für die erforderlichen Aussagegenehmigungen gelten besondere beamtenrechtliche Vorschriften, für Bundesbeamte §§ 67, 68 BBG (Bundesbeamtengesetz), für Landesbeamte § 37 BeamStG (Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern v. 17.6.2008). Die Genehmigung erteilt der Dienstherr bzw.

Dienstvorgesetzte; wenn es um gerichtliche Zeugenaussagen geht, darf die Aussagegenehmigung nur versagt werden, wenn »... die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde«. Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG – früher »Hilfsbeamte«) dürfen stets vernommen werden, sofern die zuständige Behörde nicht angeordnet hat, dass allgemein oder für bestimmte Einzelfälle eine Aussagegenehmigung erforderlich ist;¹ ich gehe davon aus, dass auch für die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft eine Aussagegenehmigung erforderlich ist, die aber (zumindest konkludent) generell vom Dienstherrn erteilt worden ist.

Probleme kann es geben, wenn es Fragen zu Einsatzgrundsätzen oder dem taktischen Vorgehen der Polizei gibt; die Beantwortung dürfte von der generellen Aussagegenehmigung nicht umfasst sein, sondern bedarf einer solchen im Einzelfall. (Die V-Mann-Problematik und Fragen der Sperrerklärung nach § 96 lasse ich weg, das würde hier zu weit führen.)

Wichtig ist die Belehrung nach § 57, wonach die Zeugen vom Vorsitzenden »zur Wahrheit ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt« werden. In diesem Zusammenhang ist an die strafrechtlichen Folgen einer Falschaussage zu erinnern; bei uneidlicher Falschaussage gemäß § 153 StGB drohen Freiheitsstrafen von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, bei Meineid gemäß § 154 StGB eine Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr (Verbrechen!), in minderschweren Fällen eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, bei fahrlässigem Falscheid nach § 161 I droht eine Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe. Für Beamte drohen außerdem erhebliche disziplinarrechtliche Folgen: bei Freiheitsstrafe ab 1 Jahr und vorsätzlicher Tat fliegt er raus (§ 41 BBG bzw. § 24 BeamtStG), auch bei Bewährung!

Nach § 68 I S. 2 kann der Polizeibeamte statt des Wohnortes den Dienstort angeben (in Berlin ohne Relevanz, aber wenn Berliner Polizisten in kleinen Orten in Brandenburg wohnen, ist diese gesetzliche Möglichkeit schon wichtig). Folgende Konstellation aus meiner gerichtlichen Praxis ist erwähnenswert: Ein SEK-Beamter wurde in der Akte nur mit einer Nummer aufgeführt. Er wurde von mir geladen und teilte vorab mit, er wolle in der Hauptverhandlung seinen Namen nicht bekannt geben und mit Hut und Perücke auftreten,

1 U.a. Böhm NSTz 83, 158 - ganz interessante Ausführungen - im einzelnen in der Begründung etwas umstritten

obwohl keinerlei Gefährdung vorlag und es wohl nur um das »Nichterkanntwerden« ging. Nach einiger zunächst durchaus kontroverser Kommunikation mit dem Dienstvorgesetzten und deutlichem Hinweis darauf, dass so was in der StPO nicht vorgesehen sei, fanden wir schließlich folgenden auch von der Verteidigung hingenommenen Kompromiss, wonach der Zeuge in der Hauptverhandlung seinen Namen auf einen Zettel schrieb, den ich der Protokollführerin weiterreichte und der ins Protokoll aufgenommen wurde; ansonsten ist der Zeuge ohne Verkleidung aufgetreten.

Nach ganz herrschender Meinung sind Polizeibeamte verpflichtet, sich auf ihre Zeugenvernehmung vorzubereiten und müssen erforderlichenfalls die bei ihrer Behörde zugänglichen Akten einsehen, um sich Einzelheiten ins Gedächtnis zurück zu rufen. Diese Verpflichtung steht nicht im Gesetz, ist aber ganz gefestigte Ansicht, die sich auf zwei BGH-Entscheidungen aus der Frühzeit der Bundesrepublik stützt. Allerdings sind BGH 1, S. 5,8 und insbesondere BGH 3, S. 281, 283 f. insoweit keineswegs so eindeutig – eigentlich ist aus letzterer Entscheidung eher das Gegenteil zu schließen, dass nämlich dem Polizeibeamten frühere Aussagen erst dann zur Kenntnis gegeben werden dürfen, nachdem er zuvor ohne derartige Gedächtnisstützen ausgesagt hat.

Der 1. Strafsenat des BGH bekräftigt,² dass sich ein Ermittlungsrichter durch Lesen des Protokolls der von ihm durchgeführten Vernehmung auf seine eigene Vernehmung als Zeuge vorbereiten muss. Er hat weiter ausgeführt:

»... der Ermittlungsrichter [hat] die Pflicht, sich schon während der von ihm durchgeführten Vernehmung intensiv darum zu bemühen, sich den Aussageinhalt einzuprägen.«

Wie der Richter das machen soll, sagt der BGH leider nicht!

Ein Schwerpunkt der gerichtlichen Praxis mit Polizeizeugen ist deren Vernehmung über eine von dem Polizeibeamten im Ermittlungsverfahren durchgeführte Vernehmung, wenn ein Angeklagter in der Hauptverhandlung schweigt oder ein Zeuge sich nicht mehr so richtig erinnern kann oder will.

Zum Inhalt des Protokolls gibt es eher selten Probleme, da nicht davon auszugehen ist, dass ein Polizist etwas ins Protokoll aufnimmt, was der Zeuge/Angeklagte nicht gesagt hat, zumal der ja das Protokoll hinterher liest und

2 NStZ 2012, S. 521

unterschreibt; so ist es ganz selten, dass der Angeklagte/Zeuge in der Hauptverhandlung sagt »Das habe ich nie so gesagt, das hat der Polizist sich ausgedacht!« Erst kürzlich hat allerdings tatsächlich ein Zeuge in einem Verfahren, in dem es um den Bau einer Bombe durch einen IS-Anhänger ging, auf Vorhalt einer belastenden Passage in seiner polizeilichen Vernehmung genau das gesagt: »... das hat der Staat hinzugefügt«. Ich habe diese Aussage wörtlich protokolliert, wir haben dem Zeugen nicht geglaubt, sondern dem Vernehmungsbeamten und den Angeklagten verurteilt. Das kann so falsch nicht gewesen sein, denn der Angeklagte hat seine Revision zurückgenommen.

Unerfreulich kann es sein, wenn die Wortwahl nicht von der Aussageperson, sondern vom Polizisten stammt, weil das ja auch inhaltliche Verwerfungen mit sich bringen kann; am besten sind daher weitgehend wörtliche Protokollierungen, wie es die Fachbeamten i.d.R. bei kindlichen Zeugen und dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs machen. Ganz schlecht war eine mir erst kürzlich untergekommene »Vernehmung« einer kindlichen Zeugin zu dieser Thematik aus Brandenburg, wo die Angaben des Mädchens in »indirekter Rede« inhaltlich wohl eher zusammengefasst wiedergegeben wurden.

Problematisch kann natürlich auch sein, wenn sich der Polizist – bei einer Jahre zurückliegenden Vernehmung – trotz Vorbereitung nicht mehr erinnern kann, und nur sagt: »Wenn das da so steht, dann hat der Zeuge/Beschuldigte das auch so gesagt«. Das ist nachvollziehbar, wenn der Beamte andauernd solche und ähnliche Vernehmungen durchführt.

Manchmal fragen Verteidiger den Polizisten »Haben Sie dem Zeugen geglaubt? Halten Sie ihn für glaubwürdig?« Wenn das nicht ausufernd geschieht, lasse ich das zu, ansonsten kommt von mir der Hinweis, dass es Kammer egal ist, was der Polizist glaubt, manchmal verbunden mit dem Hinweis, dass der Kammer auch egal ist, was die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger glauben, denn entscheidend ist allein, was Gericht glaubt! Gegen Fragen etwa dergestalt: »aus welchen Tatsachen schließen Sie auf die (Un) glaubwürdigkeit?« wäre nichts einzuwenden.

Probleme mit der korrekten Belehrung von Beschuldigten/Zeugen können schon eine wichtige Rolle spielen; meistens ist der Text in den polizeilichen Vordrucken, die der Zeuge/Beschuldigte ja hinterher lesen kann und unterschreibt, enthalten. Besser ist es sicher, wenn die Belehrungen im individuellen Vernehmungstext (erneut) enthalten sind. Auch hier ist m.E. i.d.R. nicht von bewusst falschen Belehrungen auszugehen, aber Fehler kommen durchaus vor, die dann in Hauptverhandlung aufzuklären sind.

Dies sei an einem erst kürzlich verhandelten Beispiel verdeutlicht, wo die polizeilichen Vernehmungen aber schon über 25 Jahre zurücklagen. Eine Person, bei der dem Leser ziemlich schnell klar wird, dass er von der Polizei als Verdächtiger eines Mordes angesehen wird, wird über Stunden als Zeuge vernommen, wobei sich aus der Akte keinerlei Belehrung (erst recht nicht bzgl. § 55) ergibt. Am Ende der Vernehmung wird ihm gesagt: »Jetzt bist du Beschuldigter und vorläufig festgenommen.« Dann wird er als Beschuldigter vernommen, jetzt zwar mit der normalen Beschuldigtenbelehrung, nicht aber mit der – jedenfalls inzwischen erforderlichen – »qualifizierten« Belehrung, wonach die bisherigen Aussagen nicht verwertet werden dürfen. Interessant ist hierbei, dass das Verwertungsverbot nur dann zum Tragen kommt, wenn die Verteidiger der Verwertung widersprechen, was in unserem Verfahren nicht der Fall war (ich weiß nicht, ob bewusst oder unbewusst; mir war auch unklar, ob das Gericht verpflichtet ist, unter Fair-trial-Aspekten darauf hinzuweisen. In unserem Verfahren war das letztlich egal, da es mit einem Freispruch endete).

Sonstige Tätigkeiten von Polizeibeamten, über die sie in der Hauptverhandlung als Zeugen zu berichten haben, sind z.B. Durchsuchungen und Beschlagnahmen, Observierungsmaßnahmen, TÜ-Maßnahmen (geregelt im ersten Buch – allgemeine Vorschriften –, dort im 8. Abschnitt in den §§ 94 – 111 p StPO).

Ich will Sie jetzt nicht langweilen mit den Voraussetzungen dieser Maßnahmen im Einzelnen (da müsste ich selbst erst mal nachlesen). Auch hier ist bei einem Observationsbericht eher nicht davon auszugehen, dass der Beamte bewusst wahrheitswidrig aufschreibt »Ich habe Person A bei der Übergabe von drogensuspekten Gegenständen und der Entgegennahme von vermutlich Geld gesehen«, wenn er tatsächlich eine andere Person gesehen hat. Verwechslungen mögen allerdings – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – nicht ausgeschlossen sein. Insoweit wird nach Lichtverhältnissen, Entfernung, aus der beobachtet wurde, technischen Hilfsmitteln (Fernglas) zu fragen sein. Hier kann es im Einzelfall zu Problemen mit der Aussagegenehmigung kommen, wenn mit der Beantwortung taktische Vorgehensweisen der Polizei preisgegeben würden. Ich habe solche Probleme in meiner Praxis nur vereinzelt erlebt und konnte sie letztlich mit gutem Zureden gegenüber dem Polizeizeugen (»Ich glaube, diese Frage können Sie noch beantworten«) und dezenten Hinweisen an den Verteidiger (»Ich denke, weitere Fragen in diese Richtung sind zur Sachaufklärung nicht mehr erforderlich«) lösen.

Auf die Frage, ob es bei der Bewertung der Aussagen von Polizeizeugen einen Unterschied zwischen Kripo und uniformierten Beamten gibt, möchte

ich grundsätzlich eher mit »Nein« antworten – wobei ich in meiner Praxis mit Straftaten in Zusammenhang etwa mit Demonstrationen kaum zu tun habe. Ob es insoweit anders ist, entzieht sich daher meiner beruflichen Kenntnis. Aber einen Fall habe ich erlebt, in dem der sog. »Chorgeist« einer Polizeieinheit doch eine gewisse eher unrühmliche Rolle spielte. Sechs Uniformierten in einer »Wanne« wurde zur Last gelegt, eine Fahrradfahrerin, die ohne Licht fuhr und dann gegenüber den Beamten etwas »pampig« wurde, in die Wanne gezerrt und dort körperlich misshandelt zu haben, so dass sie blaue Flecken und Schürfungen erlitt. Dass die Angeklagten in der Berufungs-Hauptverhandlung nichts sagten, war ihr Recht; dass aber die als Zeugen gehörten Fahrer und Beifahrer der »Wanne«, die – soweit ich mich erinnere – keine Trennwand nach hinten, jedenfalls aber ein Fenster hatte, gar nichts mitbekommen haben wollen, das war m. E. eine Falschaussage zugunsten ihrer Kollegen. Wir haben jedenfalls alle sechs (weil wir nicht rausgefunden haben, wer geschlagen bzw. getreten hat) jeweils wegen Beihilfe zur Körperverletzung im Amt verurteilt und das Kammergericht hat uns bestätigt (von der Intensität her war es ein Verfahren wie ein Mordprozess!).

Wie fällt nun die gerichtliche Bewertung der Aussagen von Polizeizeugen aus?

Allgemein ist bekannt, dass Zeugen wegen der Unzulänglichkeit des Menschen die unzuverlässigsten Beweismittel sind, selbst wenn sie gutwillig sind und wahrheitsgemäß aussagen wollen. Auf diversen Fortbildungen habe ich diesbezüglich schon erstaunliche Erkenntnisse gewonnen (Kollegen waren schon mal richtig beleidigt, weil sie bei einer derartigen Veranstaltung durch kleine Experimente hinteres Licht geführt worden sind). Ein schöner Fingerabdruck oder eine DNA-Spur sind zuverlässiger! Trotzdem sind Zeugen die in der gerichtlichen Praxis am meisten genutzten Beweismittel.

Ein Unterschied besteht allerdings zwischen Privatpersonen, die »Knallzeugen« eines Autounfalls sind oder die zufällig von einem Überfall etwas mitbekommen oder die gar Opfer einer Straftat werden – mit den sich daraus ergebenden erheblichen psychischen Belastungen und eventueller Unzuverlässigkeit ihrer Angaben, was z.B. die Größe des ihnen vorgehaltenen Messers oder die Zahl der ihnen verabreichten Fußtritte betrifft (man denke an die Aussage eines Wachmannes in dem sogenannten Pokerprozess vor einigen Jahren, der vom sechs bis sieben Tritten gegen ihn sprach, wohingegen auf der Videoaufzeichnung klar ein einzelner Tritt zu erkennen war) – und zwischen Polizeibeamten, die z.B. bei Observationen aufmerksam beobachten und sodann ihre Beobachtungen auch zu Papier bringen in dem Bewusstsein, darüber später möglicherweise als Zeuge gehört zu werden. Auch

Beamte, die Vernehmungen durchführen, wissen, dass sie möglicherweise später dazu gehört werden.

Daraus ergibt sich, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Zuverlässigkeit der Angaben von Polizeibeamten als Zeugen in der Hauptverhandlung besteht. Die vom BGH im Zusammenwirken mit Professor Steller vor mehr als 15 Jahren im Zusammenhang mit der Vernehmung von kindlichen Zeugen bei Verdacht eines sexuellen Missbrauchs »erfundene« sog. Null-Hypothese, wonach erst einmal von der Unwahrheit einer Aussage auszugehen ist und sodann anhand einer Vielzahl von Kriterien zu prüfen ist, ob diese Hypothese widerlegt werden kann und von dem Wahrheitsgehalt der Aussage auszugehen ist, wird im gerichtlichen Alltag bei der Bewertung der Angaben von Polizeizeugen (wie im Übrigen auch bei der Bewertung der Angaben sonstiger »normaler« Zeugen) nicht angewendet. Mir ist auch kein Fall bekannt, in dem hinsichtlich eines Polizeizeugen eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung in Auftrag gegeben worden ist. Da gilt doch das eherne Prinzip, wonach die Bewertung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und der Glaubhaftigkeit seiner Angaben »die ureigene Aufgabe des Tatrichters« ist.

In diesem Zusammenhang hoffe ich zumindest, dass meine Zeugenbelehrung einigermaßen ernst genommen wird und ein Polizeibeamter es nicht riskiert, wegen einer – womöglich sogar unter Eid abgegebenen – Falschaussage (Warum auch? Um jemanden auf diese Weise in den Knast zu bringen?) seinen Job riskiert. Allerdings war es in dem oben geschilderten »Wannen-Fall« anders, als es darum ging, Kollegen vor einer Bestrafung zu bewahren.

Ausnahmsweise kann es übrigens auch mal Probleme für einen Richter geben, wenn man Polizeizeugen nicht hört. Dem Angeklagten wurde ein besonders schwerer Raub zur Last gelegt (insoweit lag ein Geständnis vor) und eine gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit Widerstand: Elf Polizisten waren in die Wohnung des Angeklagten, in der es familiären Streit gegeben hatte, eingedrungen; der Angeklagte entwendete einer Polizistin ihr Pfefferspray und sprühte; elf Polizisten hatten tränende Augen. Dieses Geschehen war für die Polizei tatsächlich eher peinlich und rechtlich war zudem zweifelhaft, ob das Vorgehen der Polizei rechtmäßig war. Deswegen äußerte ich in der Hauptverhandlung zur Staatsanwältin: »Ich habe keine Lust, elf Polizisten als Zeugen zu hören«. Die Staatsanwältin hat mich sofort verstanden und einen Antrag nach § 154 II StPO gestellt, dem die Kammer entsprochen hat. Mein etwas locker formulierter Satz stand am nächsten Tag in der Presse. Am übernächsten Tag ging ein an die Präsidentin des Kammergerichts adressiertes, aber beim Berliner Verfassungsgerichtshof landendes Fax eines

ehemaligen Kripo-Beamten und jetzigen Brandenburger Abgeordneten der Partei »Die Linke« (ausgerechnet!) ein mit einer Anzeige gegen mich wegen Rechtsbeugung. Es sei unerträglich, dass ein Richter es »aus purer Faulheit« ablehne, elf Polizeibeamte als Zeugen zu hören. Besondere Kenntnisse der Strafprozessordnung hat der ehemalige Kripo-Mann durch diese Aktion nicht gerade nachgewiesen; die Präsidentin des Kammergerichts hat ihm (durch den zuständigen Referenten) die passende Antwort erteilt.

Sie haben schon bemerkt, dass der in der Beschreibung der Thematik der AG 3 zitierte § 160 II StPO bei meinen Ausführungen nicht vorkam. Abgesehen davon, dass die Vorschrift zunächst an die Staatsanwaltschaft gerichtet ist (»die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln«), allerdings auf dem Weg über §§ 161 I, 163 I StPO auch für die Polizei gilt, gibt es m.E. einen »normativen Vertrauensvorschuss« bei der Bewertung von Aussagen von Polizeizeugen nicht. Grundsätzliches Misstrauen ist allerdings – wie sich aus meinen Ausführungen ergibt – auch nicht angezeigt. Um es etwas provokant auszudrücken: Der in der Beschreibung der Arbeitsgruppe »Polizeizeugen« geäußerte Verdacht, der Polizeizeuge will »auf Teufel komm raus« einen Beschuldigten/Angeklagten in den Knast bringen, belehrt daher schon mal falsch oder gar nicht und lügt dann in der Hauptverhandlung entweder aus dem soeben genannten Motiv oder weil er aus Angst vor seinen Vorgesetzten und der Befürchtung, nicht mehr befördert zu werden, keinen Fehler zugeben kann, hat in meiner jahrzehntelangen richterlichen Praxis keine Bestätigung gefunden.

Ich danke Ihnen für ihre Aufmerksamkeit.